VDV Nord

VDV-Landesgruppe Nord Auguste-Viktoria-Straße 14 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Frau Schönfelder
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/190

Geschäftsführer der Landesgruppe

Dr. Joachim Schack

T 0431 61427
F 0431 677170
E schack@vdv.de

13. Oktober 2017

Stellungnahme des VDV Nord zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW „zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TTG SH)“

Drucksache 19/15

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

die Landesgruppe Nord des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV Nord) nimmt im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW zur Änderung des § 5 Satz 1 TTG SH wie folgt Stellung:

Nach geltendem Recht haben die Aufgabenträger im ÖPNV bei öffentlichen Ausschreibungen einen Ermessensspielraum („können“) zu entscheiden, ob die Mitarbeiter des Altbetreibers einer Linienkonzession durch den obsiegenden Neubetreiber übernommen werden müssen oder nicht. Die öffentlichen Aufgabenträger im ÖPNV machen von diesem Wahlrecht derzeit in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch. Überwiegend wird, jedenfalls außerhalb der Stadtverkehre, auf eine Übernahmeverpflichtung verzichtet.

Es hat sich gerade in jüngster Zeit bei durchgeführten wettbewerblichen Ausschreibungen herausgestellt, dass der den Verkehrsauftrag verlierende Altbetreiber im Falle einer fehlenden Übernahmeverpflichtung der Mitarbeiter gewissermaßen doppelt bestraft wird: durch den Verlust „seiner“ Linienverkehrskonzession und – neben anderen finanziellen Einbußen - durch fällig werdende Remanenzkosten im Rahmen von Sozialplanverhandlungen. Um das Verlustrisiko und die Gefahr einer Gesamtinsolvenz zu minimieren, bliebe einem auf eine Ausschreibung anbietenden Unternehmen nur die Möglichkeit, eigens dafür eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen (die dann in die Insolvenz ginge) oder die Remanenzkosten am Ende der zehnjährigen Verkehrsvertragslaufzeit bereits bei Angebotsabgabe mit einzupreisen. Beides ist aber mit rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden und mindert darüber hinaus die Erfolgschancen.

Im Interesse der Verkehrsunternehmen, aber auch der Mitarbeiter wäre es daher durchaus sinnvoll, die Aufgabenträger gesetzlich zu verpflichten, eine Personalübernahme durch den Neubetreiber dezidiert in der Ausschreibung festzuschreiben.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

VDV-Landesgruppe Nord
(Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein)
Auguste-Viktoria-Straße 14
24103 Kiel

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Vorsitzender der Landesgruppe
Kay Uwe Arnecke

Geschäftsführer der Landesgruppe
Dr. Joachim Schack

Haltestelle
Hauptbahnhof Kiel

PARTNER DER INITIATIVE
FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE INFRASTRUKTUR
damit-deutschland-vorne-bleibt.de

Aus den genannten Gründen begrüßen wir den vorliegenden Antrag der Abgeordneten des SSW, das geltende TTG SH in § 5 Satz 1, analog zum SPNV zu modifizieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schack